

Niederlande, Karibischer Teil der Niederlande
(Bonaire, Saba, St. Eustatius)

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Registernachweis

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union findet keine Anwendung (Art. 355 Abs. 5 lit. c VAEU).

Erfolgte die Scheidungsregistrierung wesentlich später als der Erlass des Urteils, ist ggf. das genaue Rechtskraftdatum zu belegen.

Umsetzungsurkunde und Nachweis der Registrierung der Partnerschaft

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.